

# Statuten des Vereins

**Tennisclub VKB-Bank Vöcklabruck**  
**ZVR: 901982724**

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen **Tennisclub Vöcklabruck**, hat seinen Sitz in **4840 Vöcklabruck, Am Tennisplatz 2** und führt die Farben blau-weiß.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt unter Ausschluss jedweder politischer Bestrebungen die Pflege des Amateurtennisportes und der Geselligkeit.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den §§ 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Als *ideelle Mittel* dienen:

- a) Ermöglichung der Ausübung des Tennissportes, durch seine Mitglieder und Gäste und, wenn tunlich, deren Ausbildung im Tennis

- b) Veranstaltung von Tenniswettkämpfen innerhalb des Vereins sowie mit anderen Vereinen
- c) Beteiligung an solchen Wettkämpfen
- d) Gesellige Zusammenkünfte und Veranstaltungen.

Die erforderlichen *materiellen Mittel* sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Einnahmen aus sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- c) Spenden, Sammlungen und sonstige außerordentliche Einnahmen und Zuwendungen
- d) Durch die von einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung festzusetzenden außerordentlichen Umlagen der Mitglieder

## § 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder werden eingeteilt in:

- a) **Ausübende (ordentliche) Mitglieder** sind alle jene, die dem Verein in der Absicht beitreten, sich im Tennissport zu betätigen. Hat das ausübende Mitglied das sechzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht, so ist es ein *jugendliches ausübendes Mitglied*.
- b) **Unterstützende (außerordentliche) Mitglieder** sind jene, die den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichten, ohne sich innerhalb des Vereines im Tennissport zu betätigen.
- c) **Ehrenmitglieder:** Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können *alle physischen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften* werden.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach *schriftlicher Anmeldung durch den Vereinsvorstand*. Dem aufgenommenen Mitglied sind die Vereinssatzungen bekannt zu geben.

*Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.*

Über Antrag des Vorstandes kann jede Person, die sich in außerordentlicher Art um den Verein verdient gemacht hat, von der Generalversammlung zum *Ehrenmitglied* gemacht werden.

Jedes Mitglied ist *verpflichtet*, sich den Satzungen, Beschlüssen der Generalversammlung sowie den Anordnungen des Vorstandes und dessen Mitgliedern zu unterwerfen, sich sportlich zu verhalten und das Ansehen des Vereins zu wahren. Es ist außerdem *verpflichtet*, den *Mitgliedsbeitrag* zu dem vom Vorstand festgesetzten Fristen an den Kassier zu *entrichten*.

## § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand *schriftlich* mitgeteilt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Rückständig gebliebene Mitgliedsbeiträge können vom Verein gerichtlich eingetrieben werden, falls eine diesbezügliche eingeschriebene Mahnung unter Setzung einer vierzehntägigen Frist fruchtlos verstreicht, wobei das Bezirksgericht Vöcklabruck als vereinbarter Gerichtsstand gilt.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Ein Mitglied kann weiters *aufgrund grob unsportlichem Verhalten oder grober Schädigung des Vereinsansehens ausgeschlossen* werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Der Ausschließungsbeschluss hat schriftlich zu ergehen. Gegen ihn kann das betreffende Mitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung ein Schiedsgericht anrufen. Die Anrufung ist rechtzeitig, wenn sie am 14. Tag zur Post gegeben wird.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in den vorigen Absätzen genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei einem Austritt oder Ausschluss nicht rückerstattet.

## § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben, sofern sie nicht jugendlich sind:

- a) das aktive und passive Wahlrecht
- b) das Stimmrecht bei der Generalversammlung
- c) das Recht der Betätigung im Tennissport auf dem vom Verein zur Verfügung gestellten Tennisplatz nach den Anordnungen des Vorstandes und dessen Mitglieder.

Außerordentliche Mitglieder haben lediglich das aktive und passive Wahlrecht. Wird das außerordentliche Mitglied in den Vorstand gewählt, so wird es hierdurch zu einem ordentlichen Mitglied.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die **Generalversammlung** (§§ 9 und 10), der **Vorstand** (§§ 11 bis 13), die **Rechnungsprüfer** (§ 14) und das **Schiedsgericht** (§ 15).

## § 9: Generalversammlung

Die Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung sind

- a) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Berichte des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder über das abgelaufene Vereinsjahr und deren Genehmigung
- c) Bericht der Revisoren und deren Genehmigung
- d) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- e) Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Festsetzung der Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Umlagen.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.

**Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens 1. April eines jeden Jahres statt.**

Sie ist vom Vereinsvorstand eine Woche vorher durch Aussendung von Einladungen einzuberufen.

Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzungen es nicht anders festlegen.

Eine *außerordentliche Generalversammlung* findet auf

- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
- b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder

- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per eMail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder eMail-Adresse) einzuladen.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per eMail einzureichen.

Gültige Beschlüsse – angenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

*Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.* Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat

eine Stimme. Die *Übertragung des Stimmrechts* auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins gelindert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein

- e) Entlastung des Vorstands
- f) Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## § 11: Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem **Präsidenten**, dem **Vizepräsidenten**, dem **Kassier**, dem **Schriftführer**, dem **Sportwart**, dem **Jugendwart** sowie den **Mannschaftsführern der Damen- und Herren-Kampfmannschaften**.

Dem Vorstand gehören weiters die **Betreuer für die weibliche und männliche Jugend** und **mindestens 2 Beiräte** an. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Vereinsjahres aus, so ist an dessen Stelle vom Vereinsvorstand eine andere Person mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

Zu der hiefür bestimmten Vorstandssitzung sind die Vorstandsmitglieder vom Schriftführer mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Gegenstandes der Sitzung zu laden.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet,

unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder einberufen und sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand fasst seine Entschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann über sein Ansuchen und über den Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung wieder in den Verein aufgenommen werden, wenn dies mit Dreiviertelmehrheit beschlossen wird.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten

Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## § 12 Aufgaben des Vorstands

Die **Leitung des Vereins** obliegt dem Vereinsvorstand. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. *Er wird von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Das Vereinsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12, der Vorstand fungiert immer bis zur folgenden Generalversammlung.*

In seinen Wirkungsbereich fassen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung).
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

Dem Vorstand obliegt außerdem die Durchführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und die selbständige Entscheidung in allen nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.

## § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der **Präsident** führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der **Präsident oder dessen Stellvertreter** vertreten den Verein nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des **Präsidenten und des Schriftführers**, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des **Präsidenten und des Kassiers**.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen können ausschließlich von den im vorigen Absatz genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

**Bei Gefahr im Verzug** ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

*Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.*

*Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.*

*Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.*

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre bestellten Vertreter.

Dem **Sportwart** obliegt die Ausbildung, Aufstellung und der Einsatz der Kampfmannschaften.

*Dessen Anordnungen sind von den Mitgliedern der Kampfmannschaften bedingungslos Folge zu leisten.*

## **§ 14: Rechnungsprüfer**

**Zwei Rechnungsprüfer** werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

## **§ 15: Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO (Zivilprozessordnung).

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung schriftlich auszufertigen und zu begründen.

## § 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

## § 17: Anti Doping-Bundesgesetz 2007

- 1) Für den Tennisclub Vöcklabruck, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007.
  - a) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des Vereins verbindlich.
  - b) Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des Vereins die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 leg.cit. zur Anwendung kommen.

- c) Die Entscheidungen der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 leg.cit. zur Anwendung kommen.
- 2) Die dem Tennisclub Vöcklabruck angeschlossenen Zweigvereine verpflichten sich, dass sie
    1. Die Anti-Dopingregelungen des Vereines gemäß § 27 Abs.3 Anti-Doping Bundesgesetz 2007 in ihr Reglement (zB Statuten oder Satzungen) aufnehmen;
    2. Ihre Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten,
      - a) die sich aus den Anti-Dopingregelungen des Vereines ergebenden Pflichten einzuhalten;
      - b) die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 9 bis 14 Anti-Doping Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen;
      - c) das Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen;
      - d) die Unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;
    3. die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.